

der *lex Sax.* zum Vorbild gedient hat und erstere ihre Rechtssätze in die Form der Bedingung kleidet. In dem *cap.* 21 und folgenden der *lex Sax.*, wo man das Vorbild der *lex Rib.* hat fallen lassen, bedient man sich dann der, wie das Beispiel der *lex Thuring.* zeigt, im Gesetzesstil jener Zeit beliebten relativischen Wendung.

Wenden wir uns endlich der Betrachtung des Umstandes zu, dass inhaltlich die ersten zwanzig *cap.* der *lex* sich vorzüglich mit den *nobiles* befassen, während die folgenden nur zwei gelegentliche Bezugnahmen auf die Sonderstellung der *nobiles* enthalten¹. Trotz dieser auffälligen Thatsache scheint uns Boretius in der Annahme zu irren, die ersten zwanzig *cap.* bildeten ein Adelsstatut. Da uns die *lex* als ein einheitliches Volksrecht überliefert ist, so spricht die Vermuthung offenbar gegen den besonderen Charakter jenes Abschnitts. Untersuchen wir zunächst, ob der Inhalt der ersten zwanzig *cap.* geeignet ist, einen zwingenden Beweis gegen diese Vermuthung zu liefern. Das scheint auf Grund folgender Erwägungen verneint werden zu müssen. Es finden sich in jenem Abschnitt eine Reihe von Bestimmungen die u. E. in ein Adelsstatut kaum Aufnahme gefunden hätten. *Cap.* 16 der *lex* bestimmt das Wergeld des Liten auf 130 sol. ohne dass dabei zum Ausdruck gelangte, der Herr des Liten sei ein *nobilis*. Nun wird allerdings von Boretius auf Grund der Thatsache, dass die vorhergehenden *cap.* ihrem Wortlaute nach ausschliesslich von *nobiles* handeln², angenommen, es sei auch hier nur an den Liten eines *nobilis* gedacht. Gegen diese Annahme scheint der Umstand zu sprechen, dass der Lite eines *nobilis* kein anderes Wergeld besass wie der eines Freien. Deshalb wäre es u. E. auffällig dieser Bestimmung in einem Adelsstatut zu begegnen, d. h. einem Gesetz, welches Normen aufstellt, die dem Adel eigenthümlich sind. Dasselbe gilt aber von *cap.* 17, das ein Wergeld für den Sklaven bestimmt, *cap.* 18, das den umgekehrten Fall wie *cap.* 16, nämlich die Haftpflicht des Herrn für einen von seinem Liten verübten Todtschlag behandelt, und von *cap.* 19, das normiert, in welcher Weise die Mordbusse von den dazu verpflichteten Personen aufgebracht werden soll. Alle diese *cap.* schweigen darüber, welchem Stande der Herr des Sklaven oder Liten bzw. der heimliche Mörder angehört, und wenn man annimmt,

1) Vgl. *cap.* 36 und *cap.* 64. 2) Ausgenommen *cap.* 15, welches aber auf die vorhergehenden Bezug nimmt.